



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

**IV ZR 99/12**

vom

9. September 2014

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Wendt, Felsch, Lehmann und die Richterin Dr. Brockmüller

am 9. September 2014

beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 14. Februar 2012 als unzulässig zu verwerfen, soweit der Anspruch auf den nach § 5a VVG a.F. erklärten Widerspruch gestützt ist.

Soweit die Revision zugelassen worden ist, beabsichtigt der Senat, sie gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, hierzu binnen

**eines Monats**

Stellung zu nehmen.

Der Streitwert wird auf 613,63 € festgesetzt.

Gründe:

1           Der Kläger begehrt Rückabwicklung eines Rentenversicherungs-  
vertrags.

2           Nachdem er ab Vertragsbeginn 1. Dezember 2004 die monatlich  
vereinbarten Versicherungsprämien gezahlt hatte, kündigte er den Versi-  
cherungsvertrag mit Schreiben vom 6. November 2006. Mit Anwalts-  
schreiben vom 7. Oktober 2009 erklärte er den Widerspruch nach § 5a  
VVG a.F. Außerdem stützt er sich auf einen Rückabwicklungsanspruch  
nach § 495 Abs. 1, § 355 BGB a.F. Die Beklagte wickelte den Vertrag auf  
der Grundlage einer Kündigung ab und zahlte den Rückkaufswert aus.

3           Mit der Klage begehrt der Kläger die Rückzahlung aller von ihm  
geleisteten Beiträge abzüglich des bereits gezahlten Rückkaufwerts. Er  
bestreitet, dass ihm bei Vertragsschluss die maßgeblichen Versiche-  
rungsbedingungen vollständig überlassen worden sind. Jedenfalls sei der  
Vertrag aufgrund des Widerrufs unwirksam.

4           Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klä-  
gers ist vom Landgericht zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich  
die Revision des Klägers.

5           Diese ist, soweit sie auf einen Widerspruch nach § 5a VVG a.F.  
gestützt wird, nach § 552 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO als unzulässig zu  
verwerfen, weil sie unstatthaft ist (§ 542 Abs. 1, § 543 Abs. 1 ZPO). Sie  
ist vom Berufungsgericht nur im Hinblick auf den gemäß § 495 Abs. 1,  
§ 355 BGB a.F. erklärten Widerruf zugelassen worden (§ 543 Abs. 1  
Nr. 1 ZPO). Insoweit ist sie aber nach § 552a ZPO zurückzuweisen.

- 6           1. Soweit das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, liegen die Voraussetzungen für die Zulassung i.S. von § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO wegen der Senatsentscheidung vom 6. Februar 2013 (IV ZR 230/12, BGHZ 196, 150) nicht mehr vor und die Revision hat auch in der Sache keine Aussicht auf Erfolg. Die Frage ist nunmehr im Sinne des Berufungsurteils geklärt und der im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts gegebene Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist entfallen.
- 7           Die grundsätzliche Klärung entscheidungserheblicher Rechtsfragen erst nach Einlegung der Revision steht einer Revisionszurückweisung durch Beschluss nicht im Wege (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 20. Januar 2005 - I ZR 255/02, NJW-RR 2005, 650 unter II 1).
- 8           2. Das Berufungsgericht hat die Zulassung der Revision im Tenor und den Gründen ausdrücklich auf die grundsätzliche Frage beschränkt, ob ein Versicherungsvertrag, der die Vereinbarung unterjähriger Prämienzahlungen mit Ratenzahlungszuschlag enthält, bei unterbliebener Belehrung über ein Widerrufsrecht nach verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften widerrufen werden kann. Diese Beschränkung ist entgegen der Ansicht der Revision wirksam. Die Zulassung der Revision kann zwar nicht auf einzelne Rechtsfragen oder Anspruchselemente beschränkt werden, wohl aber auf einen tatsächlich und rechtlich selbständigen und damit abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffs, auf den auch die Partei selbst ihre Revision beschränken könnte. Dafür reicht es aus, dass der von der Zulassungsbeschränkung betroffene Teil des Streits in tatsächlicher Hinsicht unabhängig von dem übrigen Prozessstoff beurteilt werden kann und nach einer Zurückverweisung eine Änderung des von der be-

schränkten Zulassung erfassten Teils nicht in die Gefahr eines Widerspruchs zu dem nicht anfechtbaren Teil gerät (BGH, Beschluss vom 15. April 2014 - XI ZR 356/12, juris Rn. 4 m.w.N.; vgl. auch Senatsurteil vom 17. September 2008 - IV ZR 191/05, VersR 2008, 1524 Rn. 7 m.w.N.).

- 9            Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Ein Widerruf nach §§ 495, 355 BGB a.F. und ein Widerspruch nach § 5a VVG a.F. sind zwei rechtlich selbständige und abtrennbare Teile des Gesamtstreit-

stoffs. Auch der Kläger hätte seine Revision auf eine der beiden Wider-  
rufsmöglichkeiten beschränken können. Die Gefahr eines Widerspruchs  
besteht nicht.

Mayen

Wendt

Felsch

Lehmann

Brockmüller

**Hinweis:** Das Revisionsverfahren ist durch Revisionsrücknahme  
erledigt worden.

Vorinstanzen:

AG Hannover, Entscheidung vom 24.05.2011 - 528 C 5477/10 -  
LG Hannover, Entscheidung vom 14.02.2012 - 2 S 41/11 -